



Allgemeine Benutzungsregeln

1. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Kuratorium der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei dem Jugendamt des Landes Mansfeld- Südharz. Nach dessen Zustimmung entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Aufnahme des Kindes.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten und entsprechend den Möglichkeiten der Einrichtung das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) der unterschriebene Betreuungsvertrag
- b) die ärztliche Bescheinigung
- c) das Aufnahmeformular
- d) die Benennung der zur Abholung berechtigten Person(en) und evtl. Notfalladressen
- e) die Einzugsermächtigung

2. Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u. a. werden in Absprache mit dem Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen.

Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

3. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, in der keine sorgeberechtigten Personen anwesend sind, einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre(en) Beauftragten. Für den Weg von der und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Mit dem Betreten des Spielplatzes durch abholberechtigte Personen geht die Aufsichtspflicht automatisch an diese Personen über.

Bei Veranstaltungen(Feste, Wandertage...)an denen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, sind diese aufsichtspflichtig.

4. Haftung und Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII bei Unfall versichert

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.

Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigungen grundsätzlich keine Haftung.

Das Mitbringen von waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen, Streichhölzern, Feuerzeugen, jugendgefährdenden Schriften und ähnlichem ist nicht gestattet. Die

Mitarbeitenden des Einrichtungsträgers sind ggf. verpflichtet, die aufgeführten Gegenstände umgehend sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten zu informieren

5. Erkrankung der Kinder und Gesundheitsvorsorge

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich in Kenntnis setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Läusebefall, etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten, bitten wir die Eltern, für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach schriftlicher, ärztlicher Verordnung und in Absprache mit dem Arzt im Einverständnis zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung im Einzelfall erfolgen.

In der Kindertageseinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der Kinder gesorgt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

6. Instandhaltungsmaßnahmen

Für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderliche Umbau-, Sanierungs-, Reparatur- und Renovierungsmaßnahmen werden grundsätzlich in den Schließzeiten/Ferien der Einrichtung vorgenommen oder in Ausnahmefällen.

7. Elternbeitrag

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag als privatrechtliches Entgelt erhoben und ist spätestens zum 15. Werktag des Monats zu zahlen.

Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen.

Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher bekannt gegeben.

Die Mittagsverpflegung und Getränke in der Tageseinrichtung sind nicht in dem Elternbeitrag enthalten und werden monatlich zusätzlich erhoben.

Der Elternbeitrag und das Verpflegungsgeld sind während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in den Ziffern 2., 5. und 6. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den Elternbeitrag selbst zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

8. Mitwirkung der Eltern

Eltern haben die Möglichkeit, als Elternsprecher und im Kuratorium an der Gestaltung der Arbeit in der Einrichtung teilzuhaben. Einzelheiten sind in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt.

9. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden „Allgemeinen Benutzungsregeln“ werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens an Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

10. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregeln treten mit Wirkung vom ..1.8.2013..... in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

Ort/Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r